**Satzung des Vereins**

**German Lean Construction Institute – GLCI e. V.**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   **German Lean Construction Institute – GLCI**

2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

3. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet des ressourcenschonenden und wirtschaftlichen Planens, Bauens, Betreibens und des Rückbaus von Bauwerken, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Qualitätssicherung bei der Abwicklung von Baumaßnahmen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Verein dazu, in seinem Handeln der Allgemeinheit zu dienen und diese zu fördern.

2. Der Zweck wird dadurch verfolgt, dass die Anwendung der Prinzipien und Werkzeuge des Lean Managements in der gesamten Bau- und Immobilienwirtschaft (Lean Construction) gefördert und im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert wird. Der Verein will Mittel und Wege aufzeigen und fördern, die zu einer Steigerung der Produktivität und Effizienz im Lebenszyklus von Bauwerken beitragen. Hierdurch soll die Vermeidung jeglicher Art von Ressourcenverschwendung in der Planung und Herstellung sowie beim Betrieb und Rückbau von Bauwerken gewährleistet werden. Aus Sicht öffentlicher Haushalte soll ein maßgebender Beitrag zum sorgsamen Umgang mit Steuermitteln geleistet werden. Der Verein fördert die diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre und ist gemeinnützigen Zwecken verpflichtet.

3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

   a) Schaffung von Bewusstsein für die Potentiale des Einsatzes von Lean Construction,

   b) Entwicklung und Verbreitung von Wissen und Informationen über Lean Construction, z.B. durch die Organisation von Konferenzen und sonstiger Veranstaltungen für Vertreter der Wissenschaft, Industrie und Öffentlichen Hand und die Förderung von Forschungsvorhaben,

c) Etablierung eines allgemeinen Sprachgebrauchs für die Prinzipien und Werkzeuge des Lean Construction,

d) Weiterentwicklung der Prinzipien und Werkzeuge des Lean Construction,

e) Förderung des Einsatzes von Lean Construction mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Ressourcenschonung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Qualitätssicherung, Produktivität und Effizienz sowie Sicherung von Arbeitsplätzen,

f) Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und realisierten Projekten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit,

g) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Prinzipien und Werkzeuge des Lean Construction dienen,

h) Etablierung von Zusammenarbeit sowie Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen Mitgliedern und sonstigen interessierten Personen, insbesondere durch die Einrichtung von „Regionalen Praxisgruppen",

i) Auslobung von Preisen und Auszeichnungen für besondere Leistungen im Bereich des Lean Construction.

4. Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften oder staatlichen Stellen verfolgen.

5. Regionale Praxisgruppen führen den Namen „German Lean Construction Institute – Standort" (GLCI – Standort). Jede Praxisgruppe wird von mindestens einem ordentlichen Mitglied des Vereins ehrenamtlich geleitet. Die Leitung der Praxisgruppen wird in ihrer Funktion durch den Vorstand bestätigt und wird zudem in den „Beirat der Regionalen Praxisgruppen" berufen. Die „Regionalen Praxisgruppen" müssen sich mindestens einmal pro Halbjahr treffen, um den Status als Praxisgruppe des Vereins aufrecht zu erhalten. Die Leitung hat den Vorstand über die regelmäßigen Treffen zu informieren. Legt ein Leiter einer „Regionalen Praxisgruppe" sein Amt nieder, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sofern die Praxisgruppe nach Amtsniederlegung eines Leiters über keine Leitung verfügt, muss sie innerhalb eines Kalenderjahres eine neue Leitung für die „Regionale Praxisgruppe" finden, andernfalls wird die Praxisgruppe aufgelöst.

6. Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszweckes auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

## § 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vereinsämter Ehrenämter.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

# II. Mitgliedschaft

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   a) Ordentliche Mitglieder,
   b) Gruppenmitglieder,
   c) Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist.
4. Gruppenmitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden, deren Dachorganisation ordentliches Mitglied ist.
5. Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat. Sie wird jeweils auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung

ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Schriftform mit.
3. Auf schriftlichen Antrag an den Verein kann der Vorstand die Mitgliedschaft an einen anderen übertragen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich vom Vorstand ermahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand anrufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte. Das Mitglied hat insbesondere kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss aus dem Verein. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder in anderer Weise den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die

abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben, auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

### § 7 Beiträge

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen.
2. Ordentliche Mitglieder sowie Gruppenmitglieder zahlen i. d. R. einen Jahresbeitrag.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und Gruppenmitglieder wird nach einer vom Vorstand vorgeschlagenen Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung), der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (zum Beispiel Umsatz, Einwohner- oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.
4. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. Der Jahresbeitrag ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen.

## III. Organe

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden („Vorsitzender des Vorstands“) und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende („Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands“).
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Organmitglieder oder der jeweils nach § 4 Abs. 2 der Satzung bestimmte Vertreter.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Endet die Amtszeit des Vorstands, so endet auch die Amtszeit seiner Mitglieder.
5. Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Sinkt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 vorgegebene Mindestzahl, sind weitere Mitglieder in den Vorstand durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung zu wählen, deren Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder endet.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Amtszeit des Vorstands weitere Vorstandsmitglieder wählen. Deren Amtszeit endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
8. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist, bleiben im Amt, bis so viele neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben, dass die in Abs. 1 vorgesehene Mindestzahl erreicht wird. Beim Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Solange nach dem Ausscheiden eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mindestens ein weiterer stellvertretender Vorstandsvorsitzender im Amt ist, kann der Vorstand von der Wahl eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden absehen.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
10. Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und diesen eine Geschäftsordnung geben. Außerdem kann der Vorstand eine Geschäftsstelle betreiben und zur Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB (Geschäftsführung) bestellen.
11. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

12. Jedes Mitglied des Vorstands ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist einzelvertretungsberechtigt.

13. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Wahl des Vorstands,

   b) Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von drei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten,

   c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Prüfberichts des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen,

   d) Entgegennahme der Jahresabschlüsse, der Lageberichte und etwaiger Bestätigungsvermerke über Abschlussprüfungen von Tochtergesellschaften,

   e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

   f) Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Gebührenordnung,

   g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,

   h) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt und dieser unverzüglich in Textform

an die Mitglieder zu übersendende Antrag auf der Homepage des Vereins (Mitgliederbereich) innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Findet der Antrag ausreichende Unterstützung, muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt- vorbehaltlich § 13 Abs. 1 der Satzung – zwei Wochen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.

8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei andere stimmberechtigte Mitglieder ausüben.

9. Gruppenmitglieder haben kein Stimmrecht.

10. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen; im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

11. Kann bei Wahlen für ein Amt oder eine Funktion kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein Stichentscheid durchzuführen.

12. Wahlen zu mehreren gleichrangigen Vereinsämtern erfolgen grundsätzlich als Einzelwahlen, können aber zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung in einem einheitlichen Wahlgang zusammengefasst werden.

13. Für die Wahl des Vorstands kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass dem Wahlvorschlag des Vorstands, wenn dieser ebenso viele Wahlbewerber enthält, wie Vorstandsmitglieder nach der Satzung zu wählen sind, in einem Wahlgang entweder nur einheitlich zugestimmt oder nur einheitlich nicht zugestimmt werden kann, wenn dies in der Ladung zu der Mitgliederversammlung angekündigt und hierin ein Vorschlag des Vorstands bekannt gegeben wurde.

14. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter hat hierfür einen Protokollführer zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## § 11 Abteilungen

1. Der Vorstand kann zur Verfolgung der Zwecke des GLCI „Abteilungen“ einrichten.

2. Das Kompetenzzentrum für Integrierte Projektabwicklung (IPA-Zentrum) ist eine Abteilung des GLCI.

3. Für das IPA-Zentrum gelten folgende Rahmenbedingungen:

    a. Das IPA-Zentrum ist die zentrale Plattform zur Förderung der Anwendung von Modellen der Integrierten Projektabwicklung (IPA) in der Bauwirtschaft und von Wissens- und Erfahrungsaustausch hierzu. Dies unterstützt auch die Zwecke des GLCI.
    b. Zur Verfolgung seiner Ziele führt das IPA-Zentrum u.a. Veranstaltungen durch.
    c. Das IPA-Zentrum hat ein Leitungsgremium. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden vom IPA-Zentrum bestimmt. Mindestens ein Mitglied des Leitungsgremiums soll ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer des GLCI sein. Das Leitungsgremium bestimmt die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung des IPA-Zentrums. Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
    d. Die Finanzierung des IPA-Zentrums erfolgt durch das GLCI. Die Zurverfügungstellung der im Einzelfall notwendigen Finanzierung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vorstand des GLCI und dem Leitungsgremium des IPA-Zentrums. Etwaige Überschüsse stehen dem GLCI zu.
    e. Die für die organisatorische Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Ressourcen werden vom GLCI dem IPA-Zentrum zur Verfügung gestellt. Die Zurverfügungstellung der im Einzelfall notwendigen Ressourcen auf Basis des konkreten Bedarfs erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vorstand des GLCI und dem Leitungsgremium des IPA-Zentrums.
    f. Die Einrichtung der Abteilung „IPA-Zentrum“ im GLCI erfolgt zunächst für fünf Jahre nach Aufnahme in der Satzung. Das IPA-Zentrum wird für jeweils weitere fünf Jahre im GLCI fortgeführt, sofern das Leitungsgremium des IPA-Zentrums nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist mitteilt, dass keine Fortführung das IPA-Zentrums im GLCI vorgesehen ist.

4. Für weitere Abteilungen legt der Vorstand die Rahmenbedingungen fest.

## § 12 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen, um auch externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen. Sie sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein. Die Beiräte geben sich selbst eine Beiratsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands bedarf.

## IV. Satzungsänderung und Auflösung

### § 13 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagesordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

### § 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei vom Vorstand vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Bildung.